

Nachhaltigkeitssatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Abbau der Altfehlbeträge und die Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises gehören zu den dringendsten Aufgaben für die nächsten Jahre.

Mit der Haushaltssatzung 2014 und der Gesamtergebnisplanung bis 2017 ist der strukturelle Haushaltsausgleich, d.h. der auf das Haushaltsjahr bezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses, ohne Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, im Planungszeitraum nachgewiesen worden. Ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus Vorjahren kann aber im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung nicht dargestellt werden.

Um die dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen bedarf es eines herausragenden Konsolidierungswillens. Dieser dokumentiert sich zuallererst in einer strikten Ausgabendisziplin sowie einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

§ 1

Haushaltssicherungskonzept

- (1) Die vom Kreistag im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Einzelmaßnahmen sind unabhängig von einer eventuell eintretenden Verbesserung der Haushaltslage unverzüglich umzusetzen.
- (2) Die Veränderung von im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Haushaltssanierungsmaßnahmen oder ein Verzicht auf diese ist grundsätzlich unzulässig. Sollen Maßnahmen entfallen bzw. werden Veränderungen bei einzelnen Maßnahmen notwendig, bedarf dies eines erneuten Beschlusses über das Haushaltssicherungskonzept durch den Kreistag.

§ 2

Abbau der Fehlbeträge

- (1) Alle nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und deren Bekanntmachung im Laufe eines Jahres eintretenden Verbesserungen bei den Erträgen und Einsparungen bei den Aufwendungen sind zur Senkung eines Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt bzw. zum Abbau von Fehlbeträgen zu verwenden.

- (2) Die Verwendung zweckgebundener Mehrerträge für zweckgebundene Mehraufwendungen ist zulässig.

§ 3 Kassenkredit

- (1) Der beschlossene Kassenkreditrahmen soll in seiner Inanspruchnahme im Quartal im Durchschnitt um 10 % zu reduzieren.
- (2) Ein Kassenkredit ist ausschließlich zur Deckung des Liquiditätsbedarfs im Haushaltsjahr auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwenden.

§ 4 Kreditaufnahmen für Investitionen

- (1) Kreditaufnahmen für neue Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen, die in der Haushaltssicherung geleistet werden dürfen, sind grundsätzlich unzulässig.
- (2) Eine Ausnahme besteht bezüglich des Erwerbs des Leasingobjektes Kreishaus zum vertraglich vereinbarten Restwert nach Ablauf der 1. Mietperiode entsprechend den Regelungen des abgeschlossenen Immobilien-Leasing-Vertrages.
- (3) Kreditaufnahmen für Umschuldungen sind zulässig.

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird für den Zeitraum der Haushaltssicherung 2014 bis 2017 auf mindestens 47 v. H. der Umlagegrundlagen festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den

Wehlan
Landrätin